



Amtsblatt

Nr. 16
Augsburg, den 18. August 2026

70. Jahrgang
Seite 181

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2025	181
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025	183
Zweckverband Allgäuer Moorallianz Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 14. Juli 2026	184
Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte Vom 29. Juni 2026	185

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	186
-------------------------	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2025

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 14.07.2026 über die Billigung des Konzernabschlusses 2025 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW PARTNER geprüften Konzernabschluss 2025 der Bezirkskliniken Schwaben. Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2025 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU AöR des Bezirk Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU AöR des Bezirks Schwaben, Augsburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU AöR des Bezirks Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Stuttgart, den 12. Juni 2026

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2025 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 14.09.2026 bis 25.09.2026 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 20. Juli 2026

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 14.07.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW PARTNER geprüften Jahresabschluss 2025 der Bezirkskliniken Schwaben KU fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als Gewinnrücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2025 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU AöR des Bezirks Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU AöR Bezirk Schwaben, Augsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU AöR Bezirk Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Stuttgart, den 12. Mai 2026
BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Hauser-Reh Marius Henkel
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2025 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 14.09.2026 bis 25.09.2026 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 20. Juli 2026
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2026 S. 183

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 14. Juli 2026

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.163.410,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.071,25 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 117.341,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von bewilligten Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Marktoberdorf, den 14. Juli 2026
Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Bernd Stapfner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2026 S. 184

Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“

**Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte**

Vom 29. Juni 2026

Der Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ erlässt auf Grund der Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und in der jeweils gültigen Fassung und § 20 der Verbandssatzung des Zweckverbandes folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte
des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung der Vorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung in Höhe von 350,00 EUR pro Monat und der stellvertretende Vorsitzende eine Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR pro Monat. Diese ändern sich mit dem gleichen Vorhundertersatz und zum gleichen Zeitpunkt wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum BayBesG ändert.

§ 2

Entschädigung der Zweckverbandsräte, Ersatzansprüche und Auslagenersatz

- (1) Die Zweckverbandsrätinnen und Zweckverbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 € als Entschädigung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen für notwendige Fahrten zwischen Wohn- bzw. Arbeitsort und Sitzungsort in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) geleistet.
- (3) Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes werden für notwendige auswärtige Dienstgeschäfte vergütet. Der Dienstreiseauftrag wird durch den Zweckverbandsvorsitzenden in Textform erteilt.
- (4) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 € je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde.
- (7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden Kindern und Angehörigen werden wie folgt erstattet:
 - a) Betreuung der Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Betreuung der Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Betreuung der Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (8) Die Ersatzleistungen nach Abs. 4 - 7 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Auszahlung der Entschädigungen, Ersatzansprüche und Auslagenersatz

Die Auszahlung der Entschädigungen, der Ersatzansprüche und Auslagenersatz nach § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils nach dem Schluss eines Kalenderjahres bzw. nach der Abrechnung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2020 außer Kraft.

Ottobeuren, den 29. Juni 2026
Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“

Josef Schmelcher
Zweckverbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2026 S. 185

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Parzefall/Ecker/Gaß:

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

69. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2026
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt neben umfangreichen Aktualisierungen im Bereich der Abgabenerhebung (Kennzahlen 12.10 bis 12.60) und des Bauwesens (Teil 9) zahlreiche enthaltene Vorschriften auf den aktuellen Rechtsstand.

Bunzel/Fuchs/Klinge/Krusenotto/Reitzig/Schwarz/Simon/Spieß:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

157. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2026
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Aktualisierung erhalten Sie u.a. die überarbeiteten Kommentierungen zu §§ 4b BauGB und 6a BauNVO, sowie die aktuellen Gesetzesänderungen zum Baugesetzbuch, Planzeichenverordnung, Raumordnungsgesetz und Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen

117. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2026
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden Inhalte des Teils 5 auf den neuesten Stand gebracht.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

72. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2026
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält:

- Änderung des Passgesetzes (PassG)
- Änderung der Passverordnung (PassV)
- Änderung der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)
- Änderung der Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Änderung der Personalausweisverwaltungsvorschrift (PAusVwV)

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

155. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2026
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung der Kommentierungen zahlreicher Einzelnormen der VwGO und bringt große Teile des Zustellungsrechts auf den neuesten Stand.

Molodovsky/Famers/Waldmann/Seidler:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

160. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

- Fortsetzung der Umsetzung der verschiedenen Änderungsgesetze in der Kommentierung: Aktualisierung der Art. 38, 66, 68 und 84 sowie Neu-Kommentierung des Art. 82c
- Aktualisierung des BayBO-Textes, des Bearbeiterverzeichnisses, des Abkürzungsverzeichnisses, der Einführung sowie des Anhangs

Rüth/Hanfland/Braun:

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

94. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Aktualisierung und Anpassung der Erläuterungen zu den Art. 18, 30, 32, 35, 39, 40, 41, 48, 51, 54, 67 bis 69 BayFiG sowie der §§ 6, 13, 14, 17 bis 21, 23, 24, 27, 29, 33 AVBayFiG.
- Aktualisierungen: Tierschutzgesetz (E 0), Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV (E 2), Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (F 3), Artenschutzrichtlinie Ausnahmeverordnung – AAV (F 4).

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

164. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. April 2026

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt die Änderungen durch das Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), wobei die Kommentierung des Art. 21 Abs. 1a GO (und der Parallelbestimmungen in der LKrO und der BezO) zunächst zurückgestellt wird. Zudem enthält die Lieferung u. a. eine Aktualisierung der Erläuterungen zu Art. 22, 58, 96 und 106 GO.

RABl. Schw. 2026 S. 186

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.